

§ 55 RStV - Informationspflichten und Informationsrechte

Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag - RStV -)

VI. Abschnitt (Telemedien)

- (1) Anbieter von Telemedien, die nicht ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen, haben folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:
 1. Namen und Anschrift sowie
 2. bei juristischen Personen auch Namen und Anschrift des Vertretungsberechtigten.
- (2) Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, haben zusätzlich zu den Angaben nach den §§ 5 und 6 des Telemediengesetzes einen Verantwortlichen mit Angabe des Namens und der Anschrift zu benennen. Werden mehrere Verantwortliche benannt, so ist kenntlich zu machen, für welchen Teil des Dienstes der jeweils Benannte verantwortlich ist. Als Verantwortlicher darf nur benannt werden, wer
 1. seinen ständigen Aufenthalt im Inland hat,
 2. nicht infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
 3. voll geschäftsfähig ist und
 4. unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann.
- (3) Für Anbieter von Telemedien nach Absatz 2 Satz 1 gilt § 9a entsprechend.